

# ZH\_OBERGERICHT PS250347 vom 2. Dezember 2025

ZH Obergericht, 2025-12-02, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh\\_obergericht\\_PS250347](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_obergericht_PS250347)

FR: ZH\_OBERGERICHT PS250347 du 2 décembre 2025

IT: ZH\_OBERGERICHT PS250347 del 2 dicembre 2025

## Erwägungen

### E. 2

Gemäss Art. 174 Abs. 2 SchKG kann die Konkursöffnung im Beschwerde- verfahren aufgehoben werden, wenn der Schuldner mit der Einlegung des Rechtsmittels seine Zahlungsfähigkeit glaubhaft macht und durch Urkunden einen der drei gesetzlich vorgesehenen Konkurshinderungsgründe (Tilgung, Hinterle- gung oder Gläubigerverzicht) nachweist. Die Beschwerde ist innert einer Frist von zehn Tagen einzureichen (vgl. Art. 174 Abs. 1 SchKG) und abschliessend zu be- gründen. Das bedeutet, dass der Schuldner die im Gesetz aufgezählten konkurs- hindernden Tatsachen innert der Rechtsmittelfrist nachweisen bzw. glaubhaft ma- chen muss, wobei er auch neue Behauptungen und Beweismittel vorbringen kann, selbst wenn diese erst nach dem erstinstanzlichen Entscheid eingetreten sind. Nachfristen können hingegen nicht gewährt werden (vgl. BGE 136 III 294 E. 3).

### E. 3

Der Schuldner hinterlegte am 15. Oktober 2025 bei der Kasse des Oberge- richtes den Betrag von total Fr. 56'026.55 (Fr. 4'478.65 + Fr. 4'478.65 + Fr. 25'215.05 + Fr. 21'854.20) (act. 5/18, vgl. auch act. 7). Dieser Betrag reicht ohne weiteres aus, um die Konkursforderung inklusive Zinsen und Kosten zu be- gleichen. Im Weiteren brachte der Schuldner eine Bestätigung des Konkursamtes Uster vom 9. Oktober 2025 bei, wonach bei diesem ein Barvorschuss von

- 3 - Fr. 1'000.– geleistet wurde, der die Kosten des Konkursverfahrens einschliesslich derjenigen des Konkursöffnungsurteils decke (act. 5/19). Zudem hinterlegte der Schuldner bei der Obergerichtskasse Fr. 750.– für die Kosten des vorliegenden Beschwerdeverfahrens (act. 8). Damit wies der Schuldner den Konkursaufhe- bungsgrund der Hinterlegung im Sinne von Art. 174 Abs. 2 Ziff. 2 SchKG durch Urkunden nach. 4.1 Es bleibt zu prüfen, ob die Zahlungsfähigkeit des Schuldners glaubhaft ist. Zahlungsfähigkeit bedeutet, dass ausreichende liquide Mittel vorhanden sind, mit welchen die Gläubiger bei Fälligkeit ihrer Forderungen befriedigt werden können. Der Schuldner hat aufzuzeigen, dass er in der Lage ist, seinen laufenden Ver- pflichtungen nachzukommen und in absehbarer Zeit auch die bestehenden Schul- den abzutragen. Bloss vorübergehende Zahlungsschwierigkeiten lassen den Schuldner noch nicht als zahlungsunfähig erscheinen. Anders verhält es sich, wenn keine Anzeichen für eine Verbesserung seiner finanziellen Lage zu erken- nen sind und er auf unabsehbare Zeit hinaus als illiquid erscheint (BGer 5A\_492/2025 vom 9. Oktober 2025 E. 3.1). Auch wenn der Schuldner die Zahlungsfähigkeit nicht strikt beweisen, son- dern nur glaubhaft machen muss, darf er sich nicht mit blossen Behauptungen be- gnügen. Es sind Dokumente vorzulegen, die objektiv überprüfbar den Schluss zu- lassen, es bestehe eine gewisse Wahrscheinlichkeit dafür, dass die Sachdarstel- lung des Schuldners zutreffe (vgl. BGer 5A\_492/2025, a.a.O., E. 3.1; 5A\_251/2018 vom 31. Mai 2018 E. 3.1), ohne dass dabei die Möglichkeit ausgeschlossenen

sein muss, dass die Verhältnisse sich auch anders gestalten könnten. Glaubhaft gemacht ist daher eine Tatsache dann, wenn für deren Vorhandensein gewisse Elemente sprechen, selbst wenn das Gericht noch mit der Möglichkeit rechnet, dass sie sich nicht verwirklicht haben könnte (vgl. BGE 142 II 49 E. 6.2; BGer 5A\_353/2022 vom 31. August 2022 E. 2.3). Im Hinblick auf die Aufhebung der Konkursöffnung bedeutet dies, dass die Zahlungsfähigkeit des Schuldners wahrscheinlicher sein muss als seine Zahlungsunfähigkeit (vgl. BSK SchKG II-GI- ROUD/THEUS SIMONI, 3. Aufl. 2021, N 26 f. zu Art. 174 SchKG). Ein Beweis, der die (volle) Überzeugung gestattete, die Sachdarstellung des Schuldners sei zutreffend, ist nicht nötig. Erhöhte Anforderungen an die Glaubhaftmachung sind aller-

- 4 - dings dann zu stellen, wenn Beteiligungen im Stadium der Konkursandrohung, oder Pfändungsankündigung in Beteiligungen nach Art. 43 SchKG (insb. auch aArt. 43 Abs. 1 SchKG) oder wenn Verlustscheine vorhanden sind (vgl. BGer 5A\_251/2018 vom 31. Mai 2018 E. 3.1; BGer 5A\_181/2018 vom 30. April 2018 E. 3.1; BGer 5A\_470/2012 vom 19. November 2012 E. 3.3). 4.2 Der Schuldner ist als Inhaber der Einzelunternehmung "B. \_\_\_\_\_" seit dem 11. Februar 2022 im Handelsregister des Kantons Zürich eingetragen. Als Zweck ist der Verkauf von Informatikdienstleistungen angegeben (act. 6). Zum Grund, weshalb es zur aktuellen Konkursöffnung gekommen ist, äusserte er sich im Rahmen seiner Beschwerde nicht. Er machte im Wesentlichen geltend, über genügend flüssige Mittel und Einkünfte zu verfügen, um seinen laufenden Verpflichtungen nachzukommen. Die Beträge zur Tilgung der bestehenden Schulden (einschliesslich derjenigen, für welche Verlustscheine bestünden) habe er unter Verwendung eines Erbvorbezuges bei der Kasse des Obergerichtes hinterlegt (act. 2). 4.3.1 Wesentlichen Aufschluss über das Zahlungsverhalten und die finanzielle Lage eines Schuldners gibt insbesondere der Beteiligungsregisterauszug der letzten fünf Jahre. Der Schuldner reichte einen Beteiligungsregisterauszug vom

## E. 8

Oktober 2025 des Beteiligungsamtes Uster ein (act. 5/15). 4.3.1.1 Es finden sich darin 41 Beteiligungen, welche sich über die letzten fünf Jahre, jedoch vermehrt ab dem Jahr 2023, angesammelt haben. 34 der Beteiligungen hat der Schuldner an das Beteiligungsamt bezahlt. Der Betrag für die Beteiligung, welche zur vorliegenden Konkursöffnung führte, wurde bei der Obergerichtskasse, wie erwähnt, hinterlegt. Die sechs verbleibenden Beteiligungen über den Betrag von Fr. 21'854.20 befinden sich im Stadium der Konkursandrohung. Den Gesamtbetrag für diese Forderungen hat der Schuldner aus einem von seiner Mutter erhaltenen Erbvorbezug bei der Kasse des Obergerichtes hinterlegt (act. 2 Rz. 10 u. act. 7), womit die entsprechenden Forderungen sichergestellt sind.

- 5 - 4.3.1.2 Aus dem Beteiligungsregisterauszug ergibt sich sodann, dass der Schuldner offenbar 21 nicht getilgte Verlustscheine aus Pfändungen der letzten 20 Jahre im Gesamtbetrag von Fr. 25'215.05 aufweist (act. 5/15 S. 5). Auch diesen Betrag hat der Schuldner aus dem genannten Erbvorbezug bei der Kasse des Obergerichtes hinterlegt (act. 2 Rz. 10 u. act. 7). Damit sind auch diese Forderungen sichergestellt. Es ist festzuhalten, dass Verlustscheinforderungen daher rühren, dass nach Durchführung eines Pfändungsverfahrens keine Deckung der Forderungen erreicht werden konnte, mithin keine hinreichenden, verwertbaren Aktiven vorhanden waren. Dass diese Verlustscheinforderungen solche aus den Jahren 2013, 2014, 2015, 2017, 2018 und 2019 sind (vgl. Verlustscheinregister, act. 15/16), zeigt, dass seitens des Schuldners offenbar

schon vor der durch den Betreibungsregisterauszug ausgewiesenen Zeit finanzielle Schwierigkeiten bestanden. Dazu äusserte sich der Schuldner nicht. Dass der Schuldner diese Forderungen erst jetzt, im Hinblick auf die bereits erfolgte Konkursöffnung und im Zuge des vorliegend dagegen geführten Beschwerdeverfahrens, bezahlte bzw. hinterlegte, wirft Fragen bezüglich seiner Zahlungsmoral auf, erst recht, da seine finanzielle Lage zumindest in diesem Jahr Abzahlungsbemühungen zugelassen hätte (vgl. dazu nachfolgend). 4.3.2 Insgesamt ergibt sich, dass der Schuldner die gemäss Betreibungsregisterauszug offenen Forderungen – alle im Stadium der Konkursandrohung – und die ausgewiesenen Verlustscheinforderungen vollumfänglich bei der Kasse des Obergerichtes hinterlegte. Selbst wenn der Schuldner sich erst jetzt um die Sicherstellung dieser Forderungen bemüht, ist ihm dies – trotz der genannten Vorbehalte – positiv anzurechnen. Negativ zu werten ist indes, dass der Schuldner über (alte) Verlustscheine verfügt, zu denen er sich auch nicht weiter äusserte. Das Vorliegen der Verlustscheine führt – ebenso wie die vorhandenen Konkursandrohungen – nach dem eingangs Gesagten (vgl. E. 4.1) dazu, dass im hiesigen Beschwerdeverfahren erhöhte Anforderungen an das Glaubhaftmachen der Zahlungsfähigkeit zu stellen sind. 4.4.1 Zum Beleg seiner finanziellen Gesamtsituation reichte der Schuldner weder eine (aktuelle) Zwischenbilanz bzw. Bilanz/Erfolgsrechnung (der von ihm erstellte

- 6 - Zwischenabschluss stellt jedenfalls keine solche dar, vgl. act. 5/12) noch Steuerunterlagen der letzten Jahre ein. Dies ist zu bemängeln, liesse sich aus diesen Unterlagen doch bereits einiges zur finanziellen Situation ableiten. Der Schuldner reichte immerhin diverse andere Unterlagen ein, welche einen Überblick über seine finanzielle Situation geben: 4.4.2 Eingereicht hat der Schuldner Kontoauszüge seiner Konten bei der C. \_\_\_\_\_ und seines Kontos bei der D. \_\_\_\_\_ AG. Das Konto bei der C. \_\_\_\_\_, lautend auf "B. \_\_\_\_\_", weist einen Schlussaldo per 13. Oktober 2025 von Fr. 33'584.05 aus. Dies bei einem Anfangssaldo von Fr. 11'876.02 per 1. Januar 2025, Belastungen im Jahr 2025 von total rund Fr. 82'500.– und Gutschriften von total rund Fr. 103'500.– (act. 5/6). Das Konto bei der C. \_\_\_\_\_, lautend auf den Schuldner selbst, weist einen Schlussaldo per 31. Oktober 2025 von Fr. 241.34 aus, einen Anfangssaldo von Fr. 1'562.17 per 1. Januar 2025, dies bei Belastungen im Jahr 2025 von rund Fr. 53'000.– und Gutschriften von rund Fr. 51'500.– (act. 5/7). Das Konto bei der D. \_\_\_\_\_ AG wies per 1. Januar 2025 einen Anfangssaldo von Null aus, per 13. Oktober 2025 einen solchen von Fr. 14'523.99 (act. 5/8). Insgesamt ergibt sich damit, dass der Schuldner zur Zeit über flüssige Mittel in Höhe von rund Fr. 48'000.– verfügt. Ein Blick in die Buchungen der Konten zeigt sodann, dass der Schuldner von den Konten offenbar sowohl private wie auch geschäftliche Ausgaben bestreitet (wobei das auf den Schuldner persönlich lautende Konto offenbar vorwiegend für private Ausgaben dient und regelmässig Gutschriften vom auf die "B. \_\_\_\_\_" lautenden Konto aufweist, vgl. act. 5/7) und zudem über regelmässige Gutschriften – mutmasslich aus seiner Geschäftstätigkeit (vgl. dazu auch act. 5/13: Aufstellung des Schuldners über Zahlungseingänge aus seiner Geschäftstätigkeit in Höhe von Fr. 101'500.– für die Zeit von Januar bis Oktober 2025) verfügt. Dies zeigt, dass der Schuldner sein Geschäft offenbar aktiv betreibt, über eine intakte Auftragslage verfügt, in der Lage ist, aus den generierten Einnahmen seine laufenden Ausgaben zu decken und zudem zumindest in der bekannten Zeitperiode mehr einnahm als ausgab. Positiv hervorzuheben ist zudem, dass die Konten des Schuldners in der bekannten Zeitperiode nie einen negativen Saldo aufwiesen.

- 7 - 4.4.3 Weiter ist zur finanziellen Situation des Schuldners bekannt, dass er offenbar zu einem relativ günstigen Mietzins von Fr. 1'350.– wohnt (act. 5/5). Seine monatlichen privaten Gesamtlebenskosten bezifferte der Schuldner mit rund Fr. 4'000.– pro Monat, was mit Blick auf die von ihm eingereichte Aufstellung (vgl. act. 5/9), die wie genannt tiefen Wohnkosten sowie die in den Kontoauszügen erkennbaren Privatausgaben jedenfalls als plausibel erscheint. Zudem machte der Schuldner im Zusammenhang mit seiner Geschäftstätigkeit regelmässige Verbindlichkeiten in der Höhe von gesamt rund Fr. 650.– monatlich geltend (act. 5/11). Wie gezeigt, konnte der Schuldner diese Ausgaben in diesem Jahr offenbar aus den von ihm generierten Einnahmen bestreiten. 4.4.4 Im weiteren reichte der Schuldner eine Liste offener Debitoren per 13. Oktober 2025 ein, aus welcher sich (teilweise als überfällig deklarierte) Ausstände von gesamt rund 17'000.– ergeben (act. 5/10). 4.5 Damit ergibt sich insgesamt, dass der Schuldner zur Zeit über flüssige Mittel in der Höhe von rund Fr. 48'000.– sowie über offene Forderungen von rund Fr. 17'000.–, mithin über Aktiven von Fr. 65'000.– verfügt. Über offene Schulden verfügt der Schuldner laut eigenen Angaben – neben den laufenden üblichen Lebenshaltungs- und Geschäftskosten – nicht; die aus dem Betreibungsregisterauszug ersichtlichen Schulden und Verlustscheinforderungen hat der Schuldner allesamt bei der Kasse des Obergerichtes hinterlegt. Weshalb der Schuldner dazu auf einen Erbvorbezug seiner Mutter zurückgriff (act. 2 Rz. 10 u act. 5/17), statt sein Barvermögen zu verwenden, liess der Schuldner zwar offen, ist ihm aber auch nicht negativ auszulegen, insbesondere, da dem Schuldner durch den genannten Erbvorbezug keine weiteren Schulden entstanden. Wie gezeigt, ergibt sich aus den Bankkontoauszügen des Schuldners zudem, dass dieser über eine intakte Geschäftstätigkeit verfügt und in der Lage ist, aus seinen Einnahmen die laufenden Ausgaben zu decken. Zu bemängeln bleibt aber doch, dass der Schuldner trotz seines offenbar guten Geschäftsganges diverse Betreibungen bis ins Stadium der Konkursandrohung kommen liess und zudem die bestehenden Verlustscheinforderungen erst auf Druck der vorliegenden Konkursöffnung si-

- 8 - cherstellte. Ob dies schlicht auf administrative Unzulänglichkeiten oder eine schlechte Zahlungsmoral zurückzuführen ist, lässt sich nicht beurteilen. Insgesamt ist die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit glaubhaft gemacht. Die Beschwerde ist folglich gutzuheissen und das angefochtene Urteil aufzuheben. 6.1 Die Kosten beider Instanzen sind dem Schuldner aufzuerlegen. Er hat sowohl das erstinstanzliche als auch das zweitinstanzliche Verfahren veranlasst, weil er seinen Zahlungspflichten nicht nachkam. Die Kosten für das Beschwerdeverfahren sind auf Fr. 750.– festzusetzen (vgl. Art. 61 Abs. 1 i.V.m. Art. 52 lit. b GebV SchKG) und aus dem vom Schuldner geleisteten Vorschuss (act. 8) zu ziehen. Der Gläubigerin ist mangels entstandener Umtriebe keine Parteientschädigung zuzusprechen. 6.2 Das Konkursamt ist anzuweisen, von dem bei ihm einbezahlten Totalbetrag von Fr. 2'500.– (Fr. 1'000.– Zahlung des Schuldners sowie Fr. 1'500.– Rest des von der Gläubigerin der Vorinstanz geleisteten Vorschusses) der Gläubigerin Fr. 2'000.– und dem Schuldner einen nach Abzug der Kosten des Konkursamtes allfällig verbleibenden Restbetrag auszuzahlen. 6.3 Die Obergerichtskasse ist anzuweisen, von dem bei ihr vom Schuldner hinterlegten Betrag von gesamt Fr. 56'026.55 den Betrag von Fr. 4'478.65 der Gläubigerin auszubezahlen. Der Restbetrag ist gemäss sinngemäßem Antrag (vgl. act. 2 Rz. 12) dem Betreibungsamt zur Anrechnung auf die offenen Betreibungen und zur Tilgung der offenen Verlustscheinforderungen zu überweisen. Es wird erkannt:

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.